

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Loddin - Gemeindevertretung Loddin

Beschlussvorlage-Nr:
GVLo-0249/19

Beschlusstitel:

Abwägungsbeschluss zu den Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für das Grundstück 7 der Gemeinde Loddin in der Fassung von 04-2019

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
27.08.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.08.2019	Gemeindevertretung Loddin	

Beschlussempfehlung:

1.

Die zum Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für das Grundstück 7 der Gemeinde Loddin, in der Fassung von 04-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger hat die Gemeindevertretung Loddin geprüft und das Ergebnis im beiliegenden Abwägungsvorschlag formuliert.

2.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zuzustimmen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Loddin	9						

**Abwägungsvorschlag der Gemeindevertretung Seebad Loddin vom 27.08.2019,
zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher
Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit
zum Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Seebad
Loddin für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für das Grundstück
7 in der Fassung von 04-2019**

1.

Die zum Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Seebad Loddin für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für das Grundstück 7 in der Fassung von 04-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung Seebad Loddin am 27.08.2019 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Stellungnahme vom

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

I. Grundstückseigentümer

**Dora und Anton Lecher
Teufelsberg 5
17459 Seebad Loddin**

03.06.2019

II. Nachbargemeinden

Ückeritz

29.05.2019

Koserow

27.06.2019

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

I. Landesplanungsbehörde

**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Am Gorzberg
Haus 8
17489 Greifswald**

07.06.2019

Zitat:

„Nach dem Anzeigenerlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V vom 06.05.1996 Pkt. 2.1.1 (jetzt Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) ist das o. g. Vorhaben „2. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde“ der Gemeinde Loddin nicht anzeigepflichtig.

Belange der Raumordnung und Landesplanung sind nicht berührt, wenn die Rechtsmäßigsprüfung unter Beachtung der gesetzlichen Rahmgebung erfolgt.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Aufstellung der Satzungsänderung erfolgte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmgebung.

Ein Verweis auf die raumordnerische Stellungnahme wird in die Begründung unter Punkt „2. Rechtsgrundlagen“ aufgenommen.

II. Landesbehörden

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
17439 Stralsund

04.06.2019

Zitat:

*„Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belangen der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:*

Küsten- und Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich befindet sich landseitig der Sicherheitsabstandlinie.

Da die Festsetzungen der Außenbereichssatzung auf die 2. Änderung angewendet werden, bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes keine Bedenken.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft.

Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „6. *Nachrichtliche Hinweise*“ vermerkt, dass aus der Sicht der vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu vertretenden Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes und des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen.

Landesforst M-V
- Anstalt öffentlichen Rechts -
Forstamt Neu Pudagla
17459 Seebad Ückeritz

03.07.2019

Zitat:

*„Der vorliegende Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Seebad Loddin für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde in der Fassung 04-2019 wird von Seiten des Forstamtes **befürwortet**. Der lt. § 20 LWaldG geforderte Waldabstand von 30 m wird bei den neu ausgewiesenen Baufeldern eingehalten.*

Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „6. *Nachrichtliche Hinweise*“ ergänzt, dass die Planänderung von der zuständigen Forstbehörde befürwortet wird und der lt. § 20 LWaldG einzuhaltende Waldabstand von 30 m bei den neu ausgewiesenen Baufeldern eingehalten wird.

III. Landkreis Vorpommern - Greifswald

Amt für Bau und Wirtschaftsentwicklung
SG Bauplanung
Demminer Str. 71 – 74
17389 Anklam

03.06.2019/11.07.2019

Zitat:

„Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Anschreiben Amt Usedom-Süd für die Gemeinde Loddin vom 06.05.2019 (Eingangsdatum 07.05.2019)
- Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin von 04-2019

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt**1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenäztlicher Dienst**

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Das Gesundheitsamt bezieht sich entsprechend seiner Zuständigkeit auf die Trinkwasserversorgung.

1. Vorhaben

Von den Eigentümern des Grundstückes 7 wurde der Antrag auf Änderung der Außenbereichssatzung gestellt, um im nordöstlichen Teil des Grundstückes eine zusätzliche Bebauung mit einem Wohngebäude oder einem Ferienhaus zu ermöglichen.

2. Trinkwasserversorgung

Es ist sicher zu stellen, dass in dem Planungsgebiet an allen Entnahmeventilen einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Entsprechend der Planungsunterlagen (Medienschließung, S. 16) ist dies gewährleistet. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom.

Das Gesundheitsamt erhebt aus kommunalhygienischer Sicht keine Einwände.

2. Amt für Bau und Naturschutz**2.1. SG Bauordnung**

Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird nachgereicht.

2.2. SG Hoch- und Tiefbau**2.2.1. SB Tiefbau**

Seitens des SG Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Die Belange der Kreisstraßen und Radwege des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

2.3. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz**2.3.1. SB Bauleitplanung**

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

- 1. Die Gemeinde Loddin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin wurde im FNP als private Grünfläche dargestellt.*
- 2. Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin bedarf keiner Genehmigung.*
- 3. Die textlichen Festsetzungen enthalten im Abschnitt III. Naturschutzrechtliche Festsetzungen. Die Präambel ist mit der entsprechenden Rechtsgrundlage zu ergänzen.*
- 4. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist die in der Planzeichnung getroffene Regelung zur zulässigen Grundfläche von 600 m² des Grundstücks 7 als Obergrenze aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche herauszunehmen und auf die sich daran anschließende nicht überbaubare Grundstücksfläche zu verschieben.*
- 5. Im Zusammenhang der 2. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Loddin sollen planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebäudes bzw. eines Ferienhauses geschaffen werden. In der Begründung ist nachzuweisen, dass diese Planungsabsicht sich mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung befindet.*
- 6. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Die in der Begründung aufgeführten Inhalte sind unzureichend und nicht auf die im Zusammenhang der 2. Änderung der Außenbereichssatzung stehenden Erhöhung der Wohnkapazitäten abgestellt.*
- 7. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.*

2.3.2. SB Bodendenkmalpflege

Belange der Bodendenkmalpflege sind beachtet worden.

2.3.3. SB Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.4. SG Naturschutz

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Der vorliegenden Planung wird bei Beachtung nachfolgender Auflage zugestimmt. Das Baufeld ist außerhalb der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m des vorhandenen Baumbestandes zugestimmt.

Die Regelungen zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft und zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" im Zuge der Bauantragstellung (aus der Ursprungssatzung) bleiben bestehen.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. SG Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)

Das anfallende Abwasser ist satzungsgemäß dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu übergeben. (A)

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI erfolgen soll, entfällt die Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes im Geltungsbereich der Planung.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Zu 1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die Hinweise gemäß 2. sind durch den Grundstückseigentümer bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen und werden in der Begründung unter Punkt „6. Nachrichtliche Hinweise“ zitiert.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 23.05.2019 mitgeteilt, dass für das Planänderungsgebiet das Anschlussrecht gemäß Wasserversorgungssatzung und

Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom gegeben ist.

Zu 2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauordnung

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

2.2 SG Hoch- und Tiefbau

In der Begründung wird unter Punkt „6. *Nachrichtliche Hinweise*“ vermerkt, dass aus der Sicht des Sachgebietes Hoch- und Tiefbau gegen die Planänderung keine Einwände bestehen. Die Belange der Kreisstraßen und Radwege des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

2.3 SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

2.3.1 SB Bauleitplanung

zu 1. und 2.:

Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden in den Planteilen und beim Abschluss der Planverfahren beachtet.

zu 3.:

Der Hinweis wird beachtet und die Präambel um das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) ergänzt.

zu 4.:

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Beschriftung der zulässigen Grundfläche in den Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche verschoben.

zu 5.:

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung wird in der Begründung unter Punkt „2. *Rechtsgrundlagen*“ dargelegt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Stellungnahme vom 07.06.2019 mitgeteilt, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden, wenn die Rechtmäßigkeitsprüfung unter Beachtung der gesetzlichen Rahmgebung erfolgt.“

zu 6.:

Das Bauamt des Amtes Usedom Süd hat im Auftrag der Freiwilligen Feuerwehr Loddin mit Stellungnahme vom 12.08.2019 erklärt, dass die Löschwasserversorgung für das Plangebiet gesichert ist.

zu 7.:

Die Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen ist gegeben.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit der Stellungnahme vom 11.07.2019 der Planänderung zugestimmt. Die Beachtung der Hinweise ist durch entsprechende textliche Festsetzungen gesichert.

2.3.2 SB Bodendenkmalpflege

und

2.3.3 SB Baudenkmalpflege

Die Hinweise der Denkmalpflege wurden im Entwurf der Planänderung in den textlichen Festsetzungen unter „2. *Hinweise der Bodendenkmalpflege*“ und in der Begründung unter Punkt „4. *Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung*“ umfassend berücksichtigt.

2.4 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 11.07.2019 nachgereicht.

Zur Beachtung Baumbestand:

Im Planbereich befindet sich kein Baumbestand, da dieser nach größeren Sturmschäden und nachweisliche Fäulnis im Stammbereich entfernt werden musste. Die Bäume

(Walnuss, Eiche und Esche) wiesen aufgrund ihrer Einzelstellung an einem stark windbeeinflussten Standort Schäden und Astausbrüche im Kronenbereich auf. Die Grundstückseigentümer können mit Fotos den Zustand der Bäume belegen. Die erst kürzlich nach Sturmsituationen aufgetretenen Kronenausbrüche von Baumbeständen auf den angrenzenden Grundstücken und Schädigungen von Privateigentum bestätigen die erforderlichen Maßnahmen der Grundstückseigentümer zum Ausschluss von Gefahren für Leib und Leben.

Die Ausführungen werden in der Begründung unter Punkt „4. Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung“, Unterpunkt „*Naturschutzrechtliche Belange*“ ergänzt.

Zur Eingriffsbewertung:

Der Hinweis wurde im Planverfahren beachtet. Die Naturschutzrechtlichen Festsetzungen gemäß Text (Teil (B), III. gelten für die 2. Änderung der Satzung fort.

Gemäß den Punkten (5) bis (7) wurden folgende Regelungen getroffen:

(5)

Die Bilanzierung des Eingriffs ist im jeweiligen Bauantragsverfahren vorzulegen.

(6)

Im jeweiligen Bauantragsverfahren hat der Bauherr einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vom Bauverbot nach § 29 NatSchG M-V (Küsten- und Gewässerschutzstreifen) zu stellen.

(7)

Im jeweiligen Bauantragsverfahren hat der Bauherr einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet zu stellen.

Zu 3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

und

3.1.2 SB Immissionsschutz

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Die Auflagen der unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „6.0 *Nachrichtliche Hinweise*“ zitiert.

Der Grundstückseigentümer hat die Auflagen und Hinweise bei der Planung und Umsetzung seiner Bauvorhaben einzuhalten.

Zu 4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes erfolgt durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Zu 5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „6.0 *Nachrichtliche Hinweise*“ fortgeschrieben.

IV. Sonstige Träger öffentlicher Belange

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“
Zum Achterwasser 6
17459 Ückeritz**

23.05.2019

Zitat:

„Die Eigentümer des Grundstückes Flur 3; Flurstücke 49/19- alt 49/13 der Gemeinde Loddin haben an die Gemeinde Seebad Loddin den Antrag auf Änderung der Außenbereichssatzung gestellt, um im nordöstlichen Teil des Grundstückes eine zusätzliche Bebauung mit einem Wohngebäude oder einem Ferienhaus zu ermöglichen.

Das Grundstück 49/19 liegt nicht direkt an der öffentlichen Gemeindefstraße in der sich die öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen des Zweckverbandes befinden. Jedoch ist der Antragsteller laut unseren Unterlagen auch Eigentümer des Grundstückes 41/11, welches direkt an der öffentlichen Straße liegt. Damit wäre das Anschlussrecht gemäß Wasserversorgungssatzung und Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom gegeben. Die vorhandenen Grundstücksanschlüsse können für die zusätzliche Bebauung mitbenutzt werden. Ausschlaggebend sind die Regelungen der Anschlusssatzungen des Zweckverbandes. Darin heißt es insbesondere, dass jedes Grundstück einen eigenen Anschluss an die öffentliche Trink- und Abwasseranlage haben soll. Wird also ein Grundstück bzw. Grundstücksteil veräußert, muss dabei zwingend auf die Sicherung von Leitungsrechten geachtet werden.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- stimmt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Gemeinde Loddin / OT Stubbenfelde zu.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ werden in die Begründung unter Punkt „4. Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung“, Unterpunkt „Medienschließung“ aufgenommen.

Die vom Zweckverband dargelegten Anschlussbedingungen sind durch den Grundstückseigentümer zu beachten.

**Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund**

10.07.2019

Zitat:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

*Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.*

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung des geplanten Neubaus an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenserservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

*Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund“*

Abwägung Gemeindevertretung:

Die wesentlichen Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden in der Begründung unter Punkt „4. Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung“, Unterpunkt „Medienschließung“ fortgeschrieben.

Gemäß dem mit der Stellungnahme übergebenen Bestandsplan befindet sich im Planänderungsgebiet kein Leitungsbestand.

**E.DIS Netz GmbH
Hasenwinkel 5
18436 Wolgast**

19.06.2019

Zitat:

„Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung.“

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für die Anschlüsse ausgereicht werden.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise der E.DIS Netz GmbH werden in die Begründung unter Punkt „4. Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung“, Unterpunkt „Medienschließung“ aufgenommen.

**Gasversorgung Vorpommern GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald**

14.05.2019

Zitat:

„Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vorhanden sind.“

Anmerkungen:

Direkt im Änderungsbereich befinden sich keine Gasleitungen. In der dorthin führenden Waldstraße sind Niederdruckleitungen vorhanden.

Gegen den Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg, hat die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH keine Einwände.

Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Netz, im NC Greifswald, unter Telefon-Nr. 03834/8540-5319). Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise der Gasversorgung Vorpommern GmbH werden in der Begründung unter Punkt „4. Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung“, Unterpunkt „Medienschließung“ ergänzt.

**Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig**

13.05.2019

Zitat:

„Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!“

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG

über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „4. Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung“, Unterpunkt „Medienerschließung“ vermerkt, dass sich im Planänderungsgebiet keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der durch die Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH vertretenen Anlagenbetreiber befinden.

Die Auflage wird zitiert.

**Bauamt Usedom Süd
für die Freiwillige Feuerwehr Seebad Loddin**

12.08.2019

Zitat:

„Nach Rücksprache mit dem Wehrführer der örtlichen Feuerwehr, Herrn Volker Ganzow, ist die Löschwasserversorgung für den im Betreff näher bezeichneten Bereich ausreichend.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Im Zuge der Aufstellung der Ursprungssatzung teilte die Freiwillige Feuerwehr Loddin mit Stellungnahme vom 04.11.2013 mit:

„Die Löschwasserversorgung für die o. g. Siedlung verfügt über 4 Löschwasserentnahmestellen, die für die Branderstbekämpfung ausreichend sind.

Zur weiteren Brandbekämpfung kann der Kölpinsee mit einbezogen werden.“

Mit der vorliegenden Stellungnahme zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung wurde die Sicherung der Löschwasserversorgung bestätigt.

Die Begründung wird unter Punkt „4. Inhalt der 2. Änderung der Außenbereichssatzung“, Unterpunkt „Medienerschließung“ entsprechend aktualisiert.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

U. Hahn
Bürgermeister